

# Gesetz

vom 26. August 1899

über die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1888, Nr. 29 L.-G.-Bl., betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Thiere (Vögel).

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Artikel I.

Die §§. 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1888, Nr. 29 L.-G.-Bl., und der Anhang A 1 zu diesem Gesetze werden abgeändert und haben zu lauten:

### §. 1.

Die im Anhang A 1 angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen, noch getödtet, noch auf dem Markte verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden.

Das Fangen oder Tödten der im Anhang A 2 angeführten gemeinnützigen Thiere ist — ausgenommen in Häusern, Höfen und Gärten und bei culturschädlichen Ueberhandnehmen derselben — gemeinhin untersagt.

Das Zerstoren der Nester, sowie das Ausnehmen der Eier und Jungen aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhang B angeführten schädlichen Arten, ist verboten.

### §. 3.

Die Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (Anhang A 1), noch zu den schädlichen, (Anhang B) gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 14. October weder gefangen, noch getödtet, noch feilgehalten werden.

### §. 4.

Diese Vogelarten (§. 3) können in der Zeit vom 15. October bis 31. Jänner, und wenn dieselben auf fremdem Grund und Boden gefangen werden sollen, nur unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeinde-Vorstande zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesitzes gegen eine auf obige Zeitdauer lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden.

Für die Befugnis zum Vogelfangen darf keinerlei Entgelt verlangt, noch angenommen werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei. Das Ansuchen ist bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Von jeder Bewilligung und dem Umfange derselben in Bezug auf Ort und Vogelarten ist die betreffende Gemeinde-Vorstehung zu verständigen.

## Anhang A 1.

### Absolut zu schützende Thiere

#### I. Vögel.

Die Nachtschwalbe (Ziegenmelker).  
Alle Schwalbenarten.  
Der Kuckuck.  
Der Star.  
Sämmtliche Spechte.  
Der Wendehals.  
Der Blauspecht (Kleiber).  
Der Baumläufer.  
Der Wiedehopf.  
Der Zaunkönig.  
Sämmtliche Meisen.  
Die beiden Goldhähnchen.  
Die Lerche.  
Die Singdrossel.

Das Rothkelchen.  
Das Rothschwänzchen.  
Das Schwarzblättchen.  
Die Grasmücke.  
Die Nachtigall.  
Die Amsel.  
Der Edelfink.  
Das Steinröthel.  
Die Bachstelzen.  
Die Stein- und Wiesenschmätzer.  
Der Mäusebussard.  
Der Thurnfalke.  
Die Eulen.

## Anhang A 2.

### Andere Thiere.

Sämmtliche Fledermäuse.  
Sämmtliche Spitzmäuse.  
Der Maulwurf.  
Der Igel.

Die Eidechsen.  
Die Blindschleiche.  
Die Kröte.  
Die Molche, insbes. der Feuersalamander.

## Anhang B.

### Absolut schädliche Thiere:

Die Adlerarten, besonders der Steinadler.  
Die Gabelweihe.  
Der schwarze Milan.  
Der Wanderfalke.  
Der Lerchenfalke.  
Der Zwergfalke.  
Der Sperber.  
Der Habicht.  
Die Weihen.

Der Uhu.  
Der große Würger.  
Der Eichelheher.  
Die Elster.  
Die Nebelkrähe.  
Die Rabenkrähe.  
Der Kolkrabe.  
Der Fischreiher.

Der Verein wird selbstverständlich, unbeirrt um die bisherigen Misserfolge in Verbindung mit den großen österreichischen Vogelschutzvereinen in Graz und Wien, welche durch ihre Flugblätter den Gegenstand zur allgemeinen Besprechung bringen, nicht aufhören, dem allgemeinen Vogelschutz zu dienen und schließt sich den Beschlüssen des internationalen ornithologischen Congresses in Paris 1900 vollinhaltlich an.<sup>\*)</sup>

<sup>\*)</sup> Diese Beschlüsse wurden in den Mittheilungen des österreichischen Reichsbundes für Vogelkunde und Vogelschutz in Wien vom 1. Jänner 1901 veröffentlicht.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg](#)

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: [26 1901](#)

Autor(en)/Author(s): Kulstrunk Franz

Artikel/Article: [Jahres-Bericht des Vereines für Vogelschutz und Vogelkunde in Salzburg über seine 25jährige Thätigkeit \(1876-1901\), gleichzeitig Jahresbericht über das 26. Vereinsjahr 1901\). Gesetz vom 26. August 1899. 11-12](#)